



Bundesnetzagentur

**Beschlusskammer 11**  
**Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes**

**BK11-24-020**

## **Beschluss**

**in dem Streitbeilegungsverfahren**

**Telekom Deutschland GmbH,  
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,  
vertreten durch die Geschäftsführung**

**– Antragstellerin –**

**gegen**

**Tele Columbus AG,  
Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin,  
vertreten durch den Vorstand**

**– Antragsgegnerin –**

...

**Beigeladene**

1. Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM),  
Frankenwerft 35, 50667 Köln,  
vertreten durch den Vorstand, – Beigeladene zu 1 –
2. OXG Glasfaser GmbH,  
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung, – Beigeladene zu 2 –
3. 1&1 Versatel GmbH,  
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung, – Beigeladene zu 3 –
4. 1&1 Versatel Deutschland GmbH,  
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung, – Beigeladene zu 4 –
5. 1&1 Telecom GmbH,  
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung, – Beigeladene zu 5 –
6. NetCologne GmbH,  
Am Coloneum 9, 50829 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung, – Beigeladene zu 6 –
7. GasLINE GmbH & Co. KG,  
Paesmühlenweg 12, 47638 Straelen,  
vertreten durch die Geschäftsführung, – Beigeladene zu 7 –
8. EWE TEL GmbH,  
Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg  
vertreten durch die Geschäftsführung, – Beigeladene zu 8 –
9. Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW)  
Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin,  
vertreten durch den Vorstand, – Beigeladene zu 9 –
10. Vodafone GmbH,  
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung, – Beigeladene zu 10 –
11. Bundesverband Breitbandkommunikation e. V. (BREKO),  
Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,  
vertreten durch den Vorstand, – Beigeladene zu 11 –

12. ANGA Der Breitbandverband e. V.,  
Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin,  
vertreten durch den Vorstand, – Beigeladene zu 12 –
13. Deutsche Glasfaser Holding GmbH,  
Am Kuhm 31, 46325 Borken,  
vertreten durch die Geschäftsführung, – Beigeladene zu 13 –
14. Wohnungsgenossenschaft „Carl Zeiss“ e. G.,  
Sonnenhof 9, 07743 Jena,  
vertreten den Vorstand,  
(notwendige Hinzuziehung) – Beigeladene zu 14 –
15. wilhelm.tel GmbH,  
Heidbergstraße 101 -111, 22846 Norderstedt,  
vertreten durch die Geschäftsführung, – Beigeladene zu 15 –
16. M-net Telekommunikations GmbH,  
Frankfurter Ring 157, 80807 München,  
vertreten durch die Geschäftsführung, – Beigeladene zu 16 –
17. Deutsche Multimedia Service GmbH,  
Universitätsstraße 133, 44803 Bochum,  
vertreten durch die Geschäftsführung, – Beigeladene zu 17 –

### **Verfahrensbevollmächtigte**

der Antragstellerin: Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB,  
Charlottenstraße 57, 10117 Berlin

der Antragsgegnerin: Greenberg Traurig Germany, LLP  
Budapester Str. 35, 10787 Berlin

hat die Beschlusskammer 11 – Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes  
– der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbah-  
nen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf die mündliche Verhandlung vom 22. 1. 2025

durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius  
den Beisitzer Dr. Bayer und  
den Beisitzer Dr. Haslinger

am 25. 2. 2025 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

## 1 Sachverhalt

- 1 Das Verfahren betrifft einen Streit zwischen der Telekom Deutschland GmbH als Antragstellerin und der Tele Columbus AG als Antragsgegnerin über die Mitnutzung der Netzinfrastruktur in Gebäuden zu fairen und angemessenen Bedingungen, § 145 Abs. 2 und 3 TKG.
- 2 Die Antragstellerin ist ein bundesweit tätiger Telekommunikationsanbieter mit eigenem Netz bis zum Endkunden.
- 3 Die Antragsgegnerin ist ein Telekommunikationsunternehmen, das überregional Telekommunikationsnetze betreibt und darüber Telekommunikationsdienste für Endkunden anbietet. Sie ist Netzbetreiberin in der hier streitgegenständlichen Liegenschaft.
- 4 Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 9. 9. 2024 (Anlage AS 2) die Mitnutzung der von der Antragsgegnerin betriebenen gebäudeinternen Glasfasernetzinfrastruktur in dem Gebäude Ziegesarstraße 5 in 07747 Jena beantragt. Die Verkabelung sei in dem Gebäude mit einem vierfaserigen Kabel je Wohneinheit ausgeführt. Die Antragstellerin führte dabei aus, dass sie ihre Netzebene 3 ihres FTTH-Netzes abgeschlossen habe und über Endkundenbuchungen in dem Gebäude verfüge.
- 5 Die Antragsgegnerin hat den Mitnutzungsantrag der Antragstellerin am 23. 9. 2024 mit der Begründung abgelehnt, dass diese „*aktuell systemtechnisch leider nicht umsetzbar*“ und eine Mitnutzung nach § 145 TKG nur unter Benennung einzelner konkreter Endkunden und der genauen Wohnlage möglich sei. Eine weitere Konkretisierung der Ablehnung erfolgte per E-Mail am 9. 10. 2024, in der die Antragsgegnerin angibt, dass Mitnutzungsvereinbarungen von Hausverteilanlagen für gesamte Objekte systemisch noch nicht abbildbar seien, wohingegen konkrete Mitnutzungsanfragen für Einzelkunden nach § 145 TKG realisierbar seien.
- 6 Am 21. 11. 2024 stellte die Antragstellerin bei der Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur daher einen Antrag gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 3 TKG i. V. m. § 145 Abs. 2 und 3 TKG auf Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens und fügt diesem eine „*Rahmenvereinbarung über die Überlassung von gebäudeinternen Glasfaserinfrastrukturen am Standort des Endnutzers*“ als Anlage AS 1 bei. Sie beantragt:
  - „1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin die Mitnutzung der Glasfaserverkabelung in den Gebäuden Ziegesarstr. 5 in 07747 Jena [...] zu gewähren.
  2. festzulegen, dass der Zugang gem. Ziffer 1 zu den Bedingungen des Vorleistungsvertrags in Anlage AS 1 zu gewähren ist;
  3. hilfsweise zu Ziffer 2, faire und angemessene vertragliche Bedingungen festzulegen, zu denen die Mitnutzung gem. Ziffer 1 zu gewähren ist;
  4. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin binnen einem Monat ein annahmefähiges Angebot gem. Ziffern 1-3 zu machen.“

- 7 Der Antrag ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur (einheitliche Informationsstelle/Streitbeilegungsverfahren nach § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG) sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24 vom 18. 12. 2024 als Mitteilung Nr. 434 veröffentlicht worden.
- 8 Zur Begründung trägt die Antragstellerin vor, dass die von der Antragsgegnerin geforderten Angaben zu konkreten Endkundenangaben nicht erforderlich seien. Die Antragstellerin beruft sich hierbei auf ihre eigene Interpretation von Äußerungen der Beschlusskammer im Rahmen einer mündlichen Verhandlung im Verfahren MDCC Magdeburg-City-Com GmbH gegen Telekom Deutschland GmbH (BK11-24-001) und ihre Auslegung der geltenden Rechtslage, ohne diese weiter auszuführen. Ein Angebot für eine Mitnutzung habe die Antragstellerin bis heute nicht erhalten.
- 9 Mit Schreiben vom 27. 12. 2024 nahm die Antragsgegnerin zum Antrag Stellung. Sie beantragt,  

*„... die Anträge abzulehnen.“*
- 10 In rechtlicher Hinsicht seien die Anträge aus mehreren Gründen abzulehnen, dabei führt sie hinsichtlich des Objekts in der Ziegesarstraße 5 in 07747 Jena aus, dass es sich um einen Teil eines elfgeschossigen Wohnblocks handele, der sich über die postalischen Adressen Ziegesarstraße 5 und 7 erstrecke und im Eigentum der Wohnungsgenossenschaft „Carl Zeiss“ e. G. stehe. Im Rahmen einer im Jahr 2023 vorgenommenen Kernsanierung dieses Wohnblocks habe die Tele Columbus Netzwerk GmbH (vormals Tele Columbus Sachsen-Thüringen GmbH), ein mit der Antragsgegnerin verbundenes Unternehmen, das bereits seit längerem ein Koaxialkabelnetz im Objekt Ziegesarstraße 5 und 7 betreibe, ein FTTH-Glasfasernetz in diesem Objekt verlegt.
- 11 Der Streitbeilegungsantrag sei außerdem abzulehnen, weil kein den Anforderungen des § 145 Abs. 2 und 3 TKG entsprechender Mitnutzungsantrag vorliege. Daher sei die Beantragung der Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens unzulässig.
- 12 Die Antragsgegnerin weist darauf hin, dass die Antragstellerin im Schreiben vom 9. 9. 2024 bezüglich der *„aufgeführten Glasfaser-Verkabelungen“* nicht näher ausgeführt habe, was sie hierunter verstehe. Das Schreiben enthalte weder eine Benennung konkreter Endnutzer, die die Antragstellerin versorgen möchte, noch von konkreten Leitungen, die die Antragstellerin in Anspruch nehmen möchte.
- 13 Die Antragsgegnerin führt näher aus, die Verwendung des Wortes „des Endnutzers“ in § 145 Abs. 2 S. 1 TKG und nicht etwa „von Endnutzern“ lasse darauf schließen, dass es sich jeweils um konkrete Netzabschlüsse zur Versorgung konkreter Endnutzer handeln müsse, die einen Dienst des jeweiligen zugangsbegehrenden Netzbetreibers in Anspruch nehmen möchten.
- 14 Das ergebe sich auch aus dem systematischen Kontext der Norm. Mit der Formulierung *„um ihr Netz in den Räumlichkeiten des Endnutzers abzuschließen“* verweise § 145

Abs. 2 S. 1 TKG auf § 145 Abs. 1 S. 1 TKG, nach dem die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze das Recht haben, ihr öffentliches Telekommunikationsnetz in den Räumen des Endnutzers abzuschließen. Wie sich auch aus § 145 Abs. 1 S. 3 TKG ergebe, könne der Netzabschluss entweder in Form der Verlegung neuer Netzinfrastrukturen oder der Nutzung bestehender Netzinfrastrukturen erfolgen. Unabhängig hiervon regelt § 145 Abs. 1 S. 2 TKG, dass der Netzabschluss nur dann statthaft ist, wenn der Endnutzer zustimmt. Hieraus ergebe sich, dass der Mitnutzungsanspruch in § 145 Abs. 2 und 3 TKG – und damit auch das Streitbeilegungsverfahren nach § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG, das seiner Durchsetzung diene – nicht abstrakt-generell als Anspruch auf die Mitnutzung aller Leitungen in einem Gebäude zu verstehen sei. Vielmehr verlange § 145 Abs. 1 S. 2 TKG, dass es konkrete Endnutzer gibt, die dem Netzabschluss zustimmen müssen. Die Zustimmung als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung müsse sich damit zwangsläufig auf ein bestimmtes Dienstangebot für eine konkrete Endleitung beziehen, d. h. es müsse ein konkretes Endkundenverhältnis bestehen oder zumindest geplant sein.

- 15 Auch § 145 Abs. 1 S. 3 TKG mache deutlich, dass es der Bereitstellung des antragstellereigenen Telekommunikationsdienstes für den konkreten Kunden bedürfe (*"mit der der Betreiber seinen Telekommunikationsdienst [...] bis zum Endnutzer bereitstellen kann"*). Diese Auffassung entspreche auch der Entscheidungspraxis der Bundesnetzagentur im Verfahren Telekom Deutschland ./ SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg, BK11-21/002.
- 16 Die Mitnutzung sei entsprechend dieser Entscheidungspraxis sowohl inhaltlich als auch zeitlich auf die Nutzung konkreter Endleitungen begrenzt, auf deren Mitnutzung der zugangsbegehrende Netzbetreiber zum Abschluss seines Netzes in den Räumen konkret zu versorgender Endnutzer angewiesen sei. Da der Anspruch auf Mitnutzung ende, sobald die Versorgung ende, könne der Anspruch auf Mitnutzung auch erst dann entstehen und im Wege eines Streitbeilegungsverfahrens durchgesetzt werden, wenn die Antragstellerin ein konkretes Versorgungsbegehren des jeweiligen Kunden nachweisen könne. Dies erfolge in der Regel durch Angabe der entsprechenden Kundendaten, um deren Übersendung die Antragsgegnerin die Antragstellerin mehrfach erfolglos gebeten habe. An dieser Angabe fehle es im Schreiben vom 9. 9. 2024 gänzlich.
- 17 Dass ein ordnungsgemäßer Antrag gemäß § 145 Abs. 2 TKG die Benennung der konkret zu versorgenden Endnutzer erfordere, habe im Übrigen auch die Antragstellerin bislang selbst im Verfahren BK11-24-001 so gesehen. In diesem Verfahren hatte sie sich als Antragsgegnerin gegen einen Mitnutzungsantrag der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH gewandt.
- 18 Zudem fehle es auch an einem erforderlichen Mitnutzungsinteresse der Antragstellerin. Die Vorgehensweise der Antragstellerin und auch die Antragstellung im vorliegenden Verfahren zeigten, dass es der Antragstellerin nicht um die konkrete Mitnutzung bestimmter Glasfaser-Leitungen in den betroffenen Objekten gehe – die sie ja angesichts

der von ihr selbst erwähnten Endkundenbuchungen unproblematisch benennen könnte. Es gehe ihr vielmehr darum, die Beschlusskammer zu veranlassen, in abstrakt-genereller Weise über den von der Antragstellerin entworfenen Rahmenvertrag zu entscheiden.

- 19 Für diese strategische Intention spreche nicht nur, dass die Antragstellerin sich weigere, trotz angeblich vorhandener Endkundenbuchungen die jeweiligen Endkunden zu benennen. Die Antragstellerin habe zudem der Antragsgegnerin den als Anlage AS 1 vorgelegten Rahmenvertrag weder mit dem Schreiben vom 9. 9. 2024 noch zu einem späteren Zeitpunkt während der zweimonatigen Verhandlungsphase zugesendet. Der Vertragsentwurf sei der Antragsgegnerin somit erst im Zuge des Streitbeilegungsverfahrens bekannt geworden.
- 20 Die von der Antragstellerin begehrte abstrakt-generelle Festlegung von Rahmenverträgen über die Mitnutzung anlässlich eines Streitbeilegungsverfahrens widerspreche zudem dem gesetzgeberischen Leitbild der privatautonom geregelten Mitnutzung sowie dem Sinn und Zweck des Streitbeilegungsverfahrens zur Umsetzung dieses Leitbilds.
- 21 Jeweils mit Schreiben vom 20. 12. 2024 nahmen die Beigeladene zu 10, die Vodafone GmbH, und die Beigeladene zu 2, die OXG Glasfaser GmbH, zum Verfahren Stellung. Sie wenden sich gegen das Anliegen der Antragstellerin, mit ihrem Antrag eine abstrakt-generelle Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur Dritter sowie die konkrete Vorgabe ihrer vertraglichen Bedingungen einschließlich Entgelten zu erwirken.
- 22 Der Mitnutzungsantrag sei weder zulässig noch begründet. Die beantragte Mitnutzung sei nicht hinreichend konkretisiert. Dem Mitnutzungsbegehren fehle der zwingend benötigte Einzelnutzerbezug. Einen gesetzlichen abstrakt-generellen Zugangsanspruch ohne konkreten Endnutzerbezug gebe es nicht. Der Mitnutzungsantrag genüge daher nicht den Anforderungen des § 147 Abs. 2 S. 2 TKG.
- 23 Hinsichtlich des Antrages zu 2 bestehe weder die Notwendigkeit noch eine Entscheidungsgrundlage für die Beschlusskammer, um generelle Rahmenvertragsbedingungen festzulegen oder den von der Antragstellerin vorgelegten Vertrag anzuordnen. Es gelte zunächst stets das Verhandlungsprimat. Bei einer Nichteinigung gebe es die Möglichkeit, eine Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren herbeizuführen. Dies gelte allerdings nur für strittige Punkte in Bezug auf den konkreten Einzelfall.
- 24 Mit Schriftsatz vom 13. 1. 2025 nahm auch der VATM, Beigeladener zu 1, Stellung. Seiner Ansicht nach wolle die Antragstellerin mit dem vorliegenden Streitbeilegungsantrag für das Objekt aus primär strategischen Gründen eine Präzedenzentscheidung der Beschlusskammer erwirken, die sich auf die Nutzung gebäudeinterner Netzinfrastrukturen der Antragsgegnerin beziehe. Das damit verbundene Ziel der Antragstellerin sei es, über die derzeit gesetzlich geregelten Mitnutzungsvorschriften gemäß § 145 TKG und die am Markt praktizierten Mitnutzungen hinausgehende, sowohl „allgemein“ geltende

als auch speziell für die Telekom vorteilhafte Festlegungen zu erreichen. Diese Sichtweise wird mit weiteren Argumenten etwa zu Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung unterlegt.

- 25 An dem Ergebnis der Unzulässigkeit des Streitbeilegungsantrags änderten auch die Ausführungen der Beschlusskammer in der mündlichen Verhandlung im Verfahren BK11-24-001 nichts, auf welche die Antragstellerin verweise. Nach Auffassung des Beigeladenen zu 1 beschränke sich die hier seitens der Antragstellerin angeführte Diskussion im Verfahren BK11-24-001 lediglich darauf, dass die Beschlusskammer die Entwicklung eines Rahmenvertrages zwar für denkbar gehalten habe, aber nach einer kurzen Beratungspause explizit betont habe, dass ein Mitnutzungsanspruch grundsätzlich auf dem Verhandlungsweg zu realisieren sei. Diese mit Blick auf die geltende Rechtslage lediglich unverbindlichen, offen formulierten Überlegungen seien überhaupt erst durch Anregungen der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung unternommen worden. Heranzuziehen sei vielmehr die Aussage im Beschluss zum Verfahren BK11-21/002 (Telekom Deutschland ./ SAGA), wonach *„die vollständige Antragstellung die mitzunutzenden Infrastrukturen sowie Art und Umfang der beantragten Mitnutzung klar erkennen lassen müsse“*.
- 26 In Übereinstimmung mit der Antragsgegnerin geht auch der Beigeladene zu 1 von einer bewussten Verwendung des im Singular gewählten Begriffs des „Endnutzers“ im Sinne von sowohl § 145 Abs. 1 als auch Abs. 2 durch den Gesetzgeber aus, der nur einen konkreten Endkunden gemeint habe.
- 27 Weiter argumentiert der Beigeladene zu 1, gesetzlich existiere kein abstrakt-genereller Zugangsanspruch ohne konkreten Endnutzerbezug.
- 28 Darüber hinaus sei eine Festlegung des Zugangs zu den in der von der Antragstellerin vorgelegten *„Rahmenvereinbarung über die Überlassung von gebäude-internen Glasfaserinfrastrukturen am Standort des Endnutzers“* nicht anordnungsfähig. Dies ergebe sich nicht zuletzt aus dem Vorrang der Verhandlungslösung und insofern aus dem Grundsatz der Privatautonomie. Der Mitnutzungsanspruch für gebäudeinterne Netzinfrastrukturen solle nach dem Willen des Gesetzgebers (und ebenfalls der Beschlusskammer – wie in der von der Antragstellerin angesprochenen öffentlich-mündlichen Verhandlung im Verfahren BK11-24-001) – grundsätzlich auf dem Verhandlungsweg realisiert werden. Hierfür spreche zudem, dass die Mitnutzungsbedingungen die im Rahmen von § 145 TKG offenkundig Einzelfallumstände berücksichtigen müssten.
- 29 Zuletzt nahm der BREKO, Beigeladener zu 11, mit Schriftsatz vom 21. 1. 25 zum Antrag Stellung. In Übereinstimmung mit der Antragsgegnerin und den Beigeladenen zu 1, 2 und 10 geht auch der Beigeladene zu 11 von der Unzulässigkeit des Antrags auf Streitbeilegung mangels Benennung konkreter Endnutzeranschlüsse und damit mangels vollständigen Mitnutzungsantrags aus. Weiter argumentiert der Beigeladene zu 11, dass ein abstrakt-genereller „Vorleistungsvertrag“ seitens der Bundesnetzagentur nicht

- angeordnet werden könne. Jede über den konkreten Lebenssachverhalt hinausgehende Entscheidung liege außerhalb der Entscheidungsbefugnis der Bundesnetzagentur und komme im Ergebnis einer ex-ante-Regulierung für den Zugang zu gebäudeinternen Netzinfrastrukturen gleich.
- 30 Den Beteiligten ist in der am 22. 1. 2025 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
- 31 Dabei verwies die Antragstellerin erneut auf das Verfahren BK11-24-001 mit „*fast umgekehrten Rubrum*“ (MDCC als Tochter der Tele Columbus gegen Telekom). Somit vertrete die Antragstellerin die gleiche Rechtsauffassung wie damals die MDCC, wonach es zum Zeitpunkt des Mitnutzungsantrags nicht der Benennung einzelner Leitungen bedürfe, welche dann im Rahmen der Vertragsabwicklung natürlich benannt werden müssten. Die Auffassung der Antragsgegnerin sei unzutreffend, indem sie den Abschluss des Netzes in den Räumen des Endnutzers als finales Element bzw. Tatbestandsvoraussetzung des § 145 TKG betrachte, da es bei dem Mitnutzungsobjekt nicht um die einzelne Leitung, sondern um die Gebäudeverkabelung im Gebäude gehe. Dies erfordere, dass der zweite Netzbetreiber einen gleichwertigen Zugang zur Inhouse-Verkabelung haben müsse wie der Betreiber, was über eine Mitnutzungsvereinbarung gewährleistet werde, auf deren Basis Anschlüsse vermarktet werden können.
- 32 Dem entgegnete die Antragsgegnerin, dass eine von der Antragstellerin beabsichtigte Zugangsanordnung über die aktuelle Auslegung des § 145 TKG hinausgehe und mit Blick auf die anstehende gesetzliche Umsetzung des Gigabit Infrastructure Act (GIA) politisch-strategisch zu deuten sei. Es sei für die Antragstellerin ein Leichtes gewesen, konkrete Endkundenbuchungen im Verfahren zu nennen, anschließend generell über weitere Zugangsregelungen zu verhandeln und ihren Vertrag vorzulegen.
- 33 Hinsichtlich der nicht erfolgten Nennung der Endkunden zur Mitnutzungsanfrage der Antragstellerin äußert die Beigeladene zu 10 ihre Verwunderung und verwies auf widersprüchliches Verhalten der Antragstellerin. So würde die hiesige Antragstellerin, wenn sie selbst in Anspruch genommen werde, bei bisherigen Mitnutzungsanträgen nach § 145 TKG der Beigeladenen zu 10 stets derartige konkrete Angaben abverlangen. Sie seien bei einem Mitnutzungsantrag zwischen ihr und der Antragstellerin zwingend anzugeben. Die Beigeladene zu 1 deutet den Versuch der Antragstellerin zur Anordnung eines Rahmenvertrags über die gesamte Gebäudeverkabelung als missbräuchlich und unzulässig wegen fehlender Mindestangaben zur Mitnutzung.
- 34 Im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung vom 22. 1. 2025 nimmt die Antragstellerin mit Schreiben vom 7. 2. 2025 ergänzend Stellung. Sie wiederholt im Wesentlichen die Argumente ihrer Rechtsauffassung zu §§ 145, 147 TKG, nach der es keiner Benennung konkreter Endkunden bedürfe. Aus ihrer Sicht sei der vorliegende Verfahrensgegenstand der Anspruch auf Abschluss einer Mitnutzungsvereinbarung (§ 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG), aus welcher sich ein Mitnutzungsrecht zu „*fairen und diskriminie-*

*rungsfreien Bedingungen*“ ergebe. Das Gesetz gewähre einen Anspruch auf Mitnutzung des „Inhouse-Netzes“, was als Voraussetzung für den Zugriff auf die einzelnen Endleitungen ausreichen würde. Die Formulierung des Abschlusses des Netzes in den Räumen des Endnutzers stelle keine Voraussetzungen des Mitnutzungsanspruchs dar, sondern lediglich den Zweck der Mitnutzung. Mithin ergebe sich die ernsthafte Nutzungsabsicht der Antragstellerin aus bereits getätigten Investitionen.

- 35 Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis gemäß § 211 Abs. 5 TKG und § 10 der Geschäftsordnung der Bundesnetzagentur wurden die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur über den Entscheidungsentwurf informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 36 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftlichen Äußerungen der Beteiligten im Verwaltungsverfahren sowie den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

## 2 Gründe

- 37 Der Streitbeilegungsantrag ist unzulässig.
- 38 Vorliegend fehlte es in dem Schreiben der Antragstellerin vom 9. 9. 2024 an einem hinreichenden Antrag auf Mitnutzung gebäudeinterner Infrastruktur gemäß § 145 Abs. 2 und 3 TKG im bilateralen Vorverfahren. Das genannte Schreiben genügte nicht den Anforderungen eines vollständigen Mitnutzungsantrags gemäß § 147 Abs. 2 S. 2 TKG i. V. m. § 145 Abs. 2 und 3 TKG, denn es fehlte die Angabe der konkreten zu versorgenden Endnutzer.

### 2.1 Rechtsgrundlage

- 39 Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG i. V. m. § 145 Abs. 2 und 3 TKG.

### 2.2 Prozessuale Voraussetzungen des Beschlusskammerverfahrens

#### 2.2.1 Zuständigkeit

- 40 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG i. V. m. §§ 211 Abs. 2 und 3, 214 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen des § 145 TKG durch Beschlusskammern. Das vorliegende Verfahren hat eine Mitnutzung gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG i. V. m. § 145 TKG zum Gegenstand.
- 41 Die Antragstellerin begehrt die Mitnutzung gebäudeinterner passiver Netzinfrastrukturen in der Ziegesarstraße 5 in 07747 Jena, um perspektivisch ihr Netz in den Räumlichkeiten von noch nicht individualisierten Endnutzern abzuschließen. Außerdem begehrt sie die Festlegung von Zahlungsmodalitäten, was zu den in § 145 Abs. 1 Nr. 4 TKG aufgeführten Bedingungen zählt, die ebenfalls durch die nationale Streitbeilegungsstelle festgelegt werden können.

#### 2.2.2 Verfahren

- 42 Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.
- 43 Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 215 Abs. 1 TKG und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung gemäß § 215 Abs. 3 S. 1 TKG. Die den Beteiligten, sowohl dem Antragsteller und der Antragsgegnerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 215 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind gewahrt worden.
- 44 Die notwendige Beteiligung der Beigeladenen zu 14 als Eigentümerin des Objekts in der Ziegesarstraße 5 in 07747 Jena erfolgte mit Beschluss vom 9. 1. 2025.

- 45 Gemäß § 211 Abs. 5 TKG sind die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **2.3 Entscheidung in der Sache**

- 46 Der Streitbeilegungsantrag ist unzulässig. Die formellen Voraussetzungen für ein Streitbeilegungsverfahren nach § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG i. V. m. § 145 Abs. 2 und 3 TKG liegen mangels ordnungsgemäßer Antragstellung im bilateralen Vorverfahren nicht vor.
- 47 Der Mitnutzungsantrag vom 9. 9. 2024 im bilateralen Vorverfahren genügt nicht den Anforderungen eines vollständigen Mitnutzungsantrags gemäß § 147 Abs. 2 S. 2 TKG i. V. m. § 145 Abs. 2 und 3 TKG, denn es fehlt die Angabe, welche konkreten Endnutzer versorgt werden sollen.

#### **2.3.1 Fehlende Angaben im Mitnutzungsantrag**

- 48 Ein Mitnutzungsantrag i. S. d. § 145 Abs. 2 und 3 TKG erfordert Angaben, die es ermöglichen, den konkreten Endnutzer zu bestimmen, in dessen Räumlichkeiten ein öffentliches Telekommunikationsnetz abgeschlossen werden soll. Erst in einem weiteren Schritt ist dann zu klären, ob bereits eine Endleitung vorhanden ist, die genutzt werden kann.
- 49 Das abstrakte Begehren eines einzelnen Zugangsnachfragers, alle gebäudeinternen Endleitungen und alle Endnutzeranschlüsse über den Übergabepunkt in der Zukunft versorgen zu können, stellt keine hinreichende Konkretisierung seines Mitnutzungsbegehrens i. S. d. § 145 Abs. 2 und 3 TKG dar.
- 50 Für den Endnutzerbezug des Mitnutzungsbegehrens sprechen der Wortlaut der Norm, die Systematik, die Historie und die Zielrichtung der Norm.

##### **2.3.1.1 Anforderungen an den Mitnutzungsantrag nach § 145 Abs. 2 und 3 TKG**

- 51 Die Streitbeilegung ist gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG dann statthaft, wenn innerhalb von zwei Monaten ab Eingang eines Mitnutzungsantrags keine Vereinbarung mit dem Inhaber der Gebäudeinfrastruktur über deren Mitnutzung zustande kommt.
- 52 Nach § 147 Abs. 2 S. 2 TKG müssen alle entscheidungsrelevanten Informationen vom Antragsteller dargelegt werden. Nur dann liegt ein „vollständiger Antrag“ vor. Um welche Informationen es sich handelt, ergibt sich aus den jeweiligen Anspruchsnormen, hier § 145 Abs. 2 und 3 TKG.
- 53 § 145 Abs. 2 TKG sieht ein Antragsrecht des Eigentümers oder Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze vor. Abs. 3 der Vorschrift verpflichtet denjenigen, der über Netzinfrastrukturen im Sinne des Abs. 2 verfügt, zumutbaren Mitnutzungsansprüchen

stattzugeben. Ein Mitnutzungsantrag nach § 145 Abs. 2 und 3 TKG erfordert demnach bestimmte Mindestangaben.

### **2.3.1.2 Benennung konkreter Endnutzer als Voraussetzung des Mitnutzungsantrags**

#### ***Wortlaut***

- 54 Bereits die Wortlautanalyse lässt den Schluss auf das Erfordernis eines konkreten Endnutzerbezugs für die Antragstellung nach § 145 Abs. 2 und 3 TKG zu. Im Ergebnis sind damit die Angaben verbunden, um diesen individualisieren zu können. Dies können Name und Adresse des Endnutzers oder eine hinreichende Bezeichnung der betroffenen Wohneinheit sein.
- 55 Gemäß § 145 Abs. 2 S. 1 TKG soll der Antrag auf Mitnutzung dazu dienen, es Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen, *„ihr Netz in den Räumlichkeiten des Endnutzers abzuschließen“*.

#### *„Endnutzer“*

- 56 Die Verwendung des Wortes „Endnutzer“ im Singular lässt darauf schließen, dass das Mitnutzungsbegehren auf konkrete Netzabschlüsse zur Versorgung konkreter Endnutzer gerichtet ist, die einen Dienst des jeweiligen zugangsbegehrenden Netzbetreibers in Anspruch nehmen möchten. Da der Begriff des Endnutzers sowohl den Begriff „Räume“ als auch „Standort“ in Bezug nimmt, unterstreicht dies nochmal mehr die Individualisierung des den Dienst in Anspruch nehmenden Endnutzers.
- 57 Zwar stellt der Singular typischerweise die grammatische Grundform in der Gesetzessprache dar, dennoch ist die Wahl des Singulars oder Plurals im TKG kontextabhängig.
- 58 Im TKG wird grundsätzlich der Singular verwendet, wenn es um abstrakte oder allgemeine Begriffe geht (z. B. „Betreiber“ in § 3 Nr. 7 TKG oder „Netzabschlusspunkt“ in § 3 Nr. 32 TKG). Dies entspricht der üblichen Gesetzestechnik, bei der Begriffe möglichst präzise und eindeutig definiert werden sollen.
- 59 Der Plural wird verwendet, wenn mehrere Dinge, Personen oder Sachverhalte ausdrücklich gemeint sind (z. B. „sonstige physische Infrastrukturen“ in § 3 Nr. 54 TKG).
- 60 In den Definitionen (§ 3 TKG) und Regelungen wird häufig vom Singular auf den Plural geschlossen. Beispielsweise steht „Anbieter“ in § Nr. 1 TKG oder „Nutzer“ in § 3 Nr. 41 TKG im Singular allgemein für eine beliebige natürliche oder juristische Person, die einen Telekommunikationsdienst erbringt oder in Anspruch nimmt. Der Begriff ist jedoch auch für Mehrzahlfälle anwendbar.

- 61 „Endnutzer“ ist in § 3 Nr. 13 TKG legal definiert. Die Definition ist an derjenigen des Art. 2 Nr. 14 EKEK bzw. des ehemaligen Art. 2 lit. n) Kommunikation-Rahmen-RL angelehnt.

*Vgl. zum Folgenden: Schütz, in: Geppert / Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 3, Rz. 38.*

- 62 Von der Begriffsbestimmung erfasst sind Kunden – dies können Unternehmen sein wie auch Privathaushalte –, die Telekommunikationsdienste für eigene Zwecke nutzen; entscheidend ist, dass die Kunden diese Dienste nicht Dritten anbieten. Die Definition des § 3 Nr. 13 TKG enthält den gesondert definierten Begriff des „Nutzers“. Darunter ist jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt (§ 3 Nr. 41 TKG). Der Begriff „Endnutzer“ reiht sich somit unter diejenigen Definitionen in § 3 Nr. 13 TKG, die im Singular allgemein sowohl für eine beliebige natürliche oder juristische Person, als auch für Mehrzahlfälle anwendbar sind.
- 63 Der in § 145 Abs. 2 TKG in der Singularform verwendete Begriff „Endnutzer“ wird hingegen durch die Ausgestaltung der Norm auf die dem Gebäude und den entsprechenden Endleitungen zugeordneten Endnutzer eingeschränkt und damit präzisiert. Die gewählte Formulierung ist gerade nicht abstrakt auf die Netzebene 4 eines Gebäudes oder allgemein auf alle potentiellen Endnutzer der Liegenschaft zugeschnitten. Die in § 145 Abs. 2 TKG gewählte Formulierung des „Endnutzers“ im Singular lässt daher auf einen konkret zu benennenden Endnutzer schließen.

*„Abschluss in den Räumen des Endnutzers“*

- 64 Zudem geben die Formulierung in § 145 Abs. 1 und 2 TKG *„Abschluss in den Räumen des Endnutzers“* und *„am Standort des Endnutzers“* über den Endnutzerbezug des Antrags Aufschluss. Die Wortlautauslegung lässt zudem den Schluss zu, dass der anspruchsberechtigte Netzbetreiber regelmäßig bereits aus eigenem wirtschaftlichen Interesse und zur Wahrung der Privatsphäre des Endnutzers mit diesem in einem (vor-)vertraglichen Verhältnis stehen muss.
- 65 Hierbei kann auch anhand des legaldefinierten Begriffes „Netzabschlusspunkt“ auf die Bedeutung der Formulierung geschlossen werden.
- 66 „Netzabschlusspunkt“ wird in § 3 Nr. 32 TKG als der physische Punkt legaldefiniert, an dem einem Endnutzer der Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird. Über diesen Netzabschlusspunkt wird das öffentliche Telekommunikationsnetz mit den Telekommunikations-Endgeräten der Endnutzer verbunden und kann folglich der Endnutzer die Telekommunikationsdienste des Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes in Anspruch nehmen. Der Netzabschluss stellt die Voraussetzung dafür dar, dass eine Beauftragung von Telekommunikationsdiensten durch den Endnutzer zur Beschaltung mit Telekommunikationsdiensten möglich ist. Schließt der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes sein Netz also in

den Räumen, d. h. in dem vom Endnutzer genutzten/bewohnten Teil des Gebäudes ab, so eröffnet er dem Endnutzer eine direkte physische Verbindung zu seinem (des Netzbetreibers) Netz. Nach § 145 Abs. 1 S. 3 TKG i. V. m. § 145 Abs. 2 und 3 TKG muss der physische Zugang vorrangig durch Nutzung bereits vorhandener gebäudeinterner Infrastruktur erfolgen. Als Endpunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes (§ 73 Abs. 1 S. 2 TKG) bildet daher der Netzabschlusspunkt die Verbindungsstelle zwischen dem öffentlichen Telekommunikationsnetz eines Betreibers auf der einen Seite und den Endgeräten bzw. den Netzinfrastrukturen von Endnutzern auf der Anderen.

*Zum Folgenden vgl. Leitzke, in: Säcker/Körber, TKG – TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 145, Rz. 9, 13; Geppert, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 145, Rz. 15 f.*

- 67 Entgegen der Ansicht der Antragstellerin stellt die Wahl der Worte „*um ihr Netz in den Räumen des Endkunden abzuschließen*“ eine Voraussetzung der Mitnutzung dar. Indem das Gesetz bereits die finale Komponente des Abschlusses des Netzes aufführt, wird deutlich, dass sämtliche Prozesse, die im Vorfeld hierfür erfolgt sein müssen, auch bereits abgeschlossen sein müssen.
- 68 Der Begriff „*in den Räumen des Endnutzers*“ in § 145 Abs. 1 und 2 TKG bezieht sich hingegen auf den physischen Raum, in dem der Endnutzer die Telekommunikationsdienste in Anspruch nimmt. Konkret bezeichnet damit das Gesetz den Bereich, in dem der Endnutzer den Dienst nutzt, also beispielsweise in seiner Wohnung oder seinem Büro. Wenn von den „*Räumen des Endnutzers*“ die Rede ist, zeigt dies den hohen Bedeutungswert der Zustimmung des Endnutzers etwa bei der Installation der Telekommunikationsanschlüsse.

*„Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur am Standort des Endnutzers“*

- 69 Entgegen der Ansicht der Antragstellerin umfasst der Wortlaut der Norm sämtliche Telekommunikationsleitungen im Haus ab dem Hausübergabepunkt (HÜP) bis zu den Endkunden.
- 70 Als Mitnutzung ist hier nicht allein die Verlegung eigener Kabel in einer passiven Netzinfrastruktur anzusehen, sondern auch der technische Anschluss an die vorhandene Infrastruktur. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Regelung auch Verkabelungen zur gebäudeeigenen Infrastruktur gehören. Bestehende Netzinfrastrukturen werden weit verstanden. Ansprüche nach Abs. 2 und 3 umfassen gebäudeinterne Telekommunikationsinfrastrukturen einschließlich Verkabelungen.

*Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 54 zu § 77k Abs. 2 und 3 TKG<sup>2004</sup>.*

- 71 Für die Einordnung des Mitnutzungsgegenstandes ist auf die im Gesetz verwendete Terminologie „*gebäudeinterne Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze*“ und „*Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden*“ abzustellen, wobei

diese weder im Katalog der Begriffsbestimmungen des § 3 TKG noch in § 145 TKG definiert werden. Der von der Antragstellerin verwendete Begriff „Netzebene 4“ ist nicht im Gesetz enthalten.

- 72 Aus einem Vergleich der Absätze 2 und 3 mit Absatz 1 des § 145 TKG wird deutlich, dass gebäudeinterne Komponenten dafür gebraucht werden, um ein Netz in den Räumen des Endnutzer abschließen zu können und es somit den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen einen entsprechenden Telekommunikationsdienst an den Endnutzer zu leisten. Aus dieser Funktionsweise ergibt sich das Verständnis, dass sowohl die gebäudeinternen Endleitungen, die Netzabschlussdosen sowie gebäudeinterne Verzweigereinrichtungen (z.B. APL) unter dem Begriff der „gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze“ zu fassen sind.

*Vgl. Geppert in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 145, Rz. 36.*

- 73 Dass sich dieser gebäudeinterne Mitnutzungsanspruch im Gegensatz zum Mitnutzungsanspruch aus § 138 TKG auch auf vorhandene Verkabelungen erstreckt – und dort nur für die tatsächlich benötigten Leitungen –, ist dem Umstand geschuldet, die Eingriffsintensität für Gebäudeeigentümer und die Bewohner möglichst niedrig zu halten.
- 74 Zudem muss sich die mitzunutzende gebäudeinterne Netzinfrastruktur am „Standort des Endnutzers“ befinden. Dies bezieht sich auf Gebäude oder denjenigen Gebäudekomplex, in welchem der Endnutzer seinen Anschluss zu nehmen beabsichtigt. Auch diese Formulierung deutet auf die Eingrenzung auf den konkreten Endnutzer unter einer bestimmten Adresse hin.
- 75 Die Wortlautanalyse lässt somit insgesamt darauf schließen, dass sowohl der Begriff des Netzabschlusspunktes als auch die Bezugnahme auf einen privaten Bereich des Endnutzers eine Individualisierung des Endkunden erfordern.

### **Systematik**

- 76 Die Systematik innerhalb des § 145 TKG als auch innerhalb des übrigen TKG legt nahe, dass der Endnutzer genau benannt oder konkret bestimmbar sein muss.

#### *Systematik zwischen § 145 Abs. 1 TKG und § 145 Abs. 2, 3 TKG*

- 77 Es ist zunächst von einem systematischen Zusammenhang des § 145 Abs. 1 TKG und des § 145 Abs. 2 und 3 TKG auszugehen.

*Vgl. Geppert in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 145 Rz. 19.*

- 78 Die Norm des § 145 TKG enthält mehrere Regelungsgegenstände. § 145 Abs. 1 TKG regelt die Duldungspflicht des Gebäudeeigentümers zum Wohnungsstich gegenüber den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Absätze 2 und 3 in

§ 145 TKG enthalten Mitnutzungsansprüche bezüglich gebäudeinterner Netzinfrastrukturen. Die Mitnutzung nach § 145 Abs. 2 und 3 TKG soll gegenüber der in § 145 Abs. 1 TKG beschriebenen neuen Verlegung von Anschlussleitungen vorrangig ermöglicht werden, wenn bestehende gebäudeinterne Netzinfrastruktur bereits vorhanden ist und diese gebäudeinterne Netzinfrastruktur entsprechende Leistungsfähigkeit besitzt.

*Vgl. Geppert, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 145, Rz. 2.*

79 Die Absätze 2 und 3 stehen somit in einem funktionalen und systematischen Zusammenhang zum Absatz 1 des § 145 TKG.

80 Mit § 145 Abs. 1 S. 1 TKG ist bewusst nur das Recht zum Anschluss und der Verlegung von Anschlussleitungen zu einzelnen Wohnungen zum Zwecke der Versorgung eines Endnutzers geschaffen worden, denn es muss konkrete Endnutzer geben – nur sie können überhaupt zustimmen. Bei der in § 145 Abs. 1 S. 2 TKG geforderten Zustimmung handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, da sie im Verhältnis zu einer anderen Person eine unmittelbare Rechtsfolge auslöst. Daraus lässt sich ableiten, dass sich diese Zustimmung aus § 145 Abs. 1 S. 2 TKG auch auf eine konkrete Endleitung beziehen muss. Entsprechend § 182 BGB ist die Zustimmung das im Vorhinein erteilte Einverständnis des Teilnehmers im Hinblick auf den Netzanschluss. Vom Gesetzeswortlaut umfasst ist allerdings auch die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung, vgl. § 184 Abs. 1 BGB).

*Vgl. Busche in: Münchener Kommentar zum BGB, § 133, 10. Aufl. 2025, Rz. 16; Bayreuther in: Münchener Kommentar zum BGB, § 182, 10. Aufl. 2025, Rz. 1.*

81 In dieser Konsequenz geht § 145 Abs. 1 S. 2 TKG von einem konkreten bestehenden oder zumindest beabsichtigten Endkundenverhältnis auf eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten aus.

*So auch BT-Drs. 18/8332, S. 54 zu § 77k Abs. 1 TKG<sup>2004</sup>.*

82 Mitnutzungsanträge von Netzbetreibern dienen gemäß § 145 Abs. 2 S. 1 TKG dazu, „*ihr Netz in den Räumen des Endnutzers abzuschließen*“. Der Mitnutzungsanspruch kann nur für konkret benannte einzelne Leitungen bestehen, über die konkrete Endnutzer auf Basis bestehender Zustimmungen bzw. Vereinbarungen mit konkreten Telekommunikationsdiensten versorgt werden. Eine andere Bewertung würde das Zustimmungserfordernis des § 145 Abs. 1 S. 2 TKG ins Leere laufen lassen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht schlüssig, warum der Abschluss eines Telekommunikationsnetzes in den Räumen des Endnutzers (§ 145 Abs. 1 TKG) unter einer Zustimmungserfordernis stehen soll, eine Mitnutzung eben jenes Netzes (§ 145 Abs. 2, 3 TKG) hingegen nicht. In beiden Fällen soll gerade eine Versorgung eben dieses Endnutzers mit dem Telekommunikationsnetz geschaffen und gewährleistet werden.

*Systematik zwischen § 149 Abs. 1 Nr. 4 und § 149 Abs. 6 TKG*

- 83 Eine andere Betrachtung ergibt sich auch nicht aus einem systematischen Vergleich zwischen § 149 Abs. 1 Nr. 4 und § 149 Abs. 6 TKG. Denn auch der Gesetzgeber unterscheidet einerseits zwischen der prozessualen Lösung eines Einzelfalles (Abs. 1 Nr. 4) und andererseits zwischen der Zuständigkeit für die Klärung von Streitigkeiten zur Zugangsgewährung „über die Mitnutzung nach § 145 Abs. 2 und 3 TKG hinaus“ (Abs. 6). Dabei gelten in den Verfahren nach Absatz 6 die Pflichten zur Durchführung eines Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens nach § 12 TKG entsprechend. Durch diese klare prozessuale Unterscheidung werden zugleich die Grenzen des Streitbeilegungsverfahrens nach § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG aufgezeigt. Eine über den konkret betroffenen Endnutzer hinausgehende Entscheidung zugunsten einer theoretischen Mitnutzbarkeit würde im vorliegenden Fall außerhalb der Entscheidungsbefugnis der Beschlusskammer nach § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG liegen.

*Systematik zwischen § 134 TKG und § 145 TKG*

- 84 Der systematische Zusammenhang zwischen dem gebäudebezogenen Abschluss der Netzebene 3 in § 134 TKG (sog. Hausstich) und dem endkundenbezogenen Abschluss der Netzebene 4 nach § 145 TKG verdeutlicht, dass beide Regelungen aufeinander aufbauen. Sie betreffen zunächst den Zugang zum konkreten Haus und nachfolgend die Nutzung von konkreter gebäudeinterner Infrastruktur. § 134 TKG regelt die physische Verbindung „von der Straße zum Gebäude“, während § 145 TKG die tatsächliche Nutzung vom Hausübergabepunkt bis hin zum konkreten Endnutzer ermöglicht. Dabei bestimmt § 145 TKG, dass gebäudeinterne Infrastruktur von verschiedenen Anbietern genutzt werden kann, um konkreten Endnutzern ihre Dienste zur Verfügung zu stellen.
- 85 In der Gesetzesbegründung zu § 77k TKG<sup>2004</sup> heißt es:

*„Der Hausstich gestattet nach § 76 Absatz 1 [TKG<sup>2004</sup>] die Errichtung, den Betrieb oder die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf dem Grundstück des Verpflichteten und den Anschluss der Gebäude an öffentliche Telekommunikationsnetze. Dagegen sehen die Absätze 2 und 3 die Mitnutzung der gebäudeinternen Infrastruktur vor, falls eine zweite Verlegung aufgrund der physischen Gegebenheiten technisch ausscheidet oder falls diese zwar in technischer Hinsicht möglich wäre, sich aber wirtschaftlich aufgrund der damit verbundenen Kosten als ineffizient darstellen würde.*

*Damit erweitern die Absätze 2 und 3 die bestehenden Mitnutzungsregelungen über die öffentlichen Telekommunikationsnetze hinaus in die Gebäude bis zum Endkunden. [Hervorhebung nur hier]*

*BT-Drs. 18/8332, S. 54 zu § 77k TKG<sup>2004</sup>.*

- 86 Die Formulierung in der Gesetzesbegründung unterstreicht das aufeinander aufbauende Verhältnis von § 134 TKG und § 145 TKG. § 134 TKG regelt dabei die Benutzung

privater Grundstücke und der sich darauf befindlichen Gebäude für Telekommunikationszwecke.

*Vgl. Schütz, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 134, Rz. 1 ff.*

- 87 Die Norm bezieht sich auf den Zugang von Telekommunikationsanbietern zu den sog. „Hausanschlüssen“. Hierunter sind die Leitungen und Einrichtungen zu verstehen, die in einem Gebäude für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten erforderlich sind. Der Hausstich stellt somit sicher, dass Wettbewerber von Telekommunikationsnetzbetreibern Zugang zu bestehenden Infrastrukturen in Gebäuden (z. B. Kabelkanälen, Leitungen) erhalten, um ihre Dienste anbieten zu können.
- 88 § 145 TKG setzt dabei auf einzelne Vereinbarungen zwischen dem Infrastrukturbetreiber (z. B. dem Gebäudeeigentümer oder dem Netzbetreiber) und dem Telekommunikationsanbieter.

*Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 54 zu § 77k TKG<sup>2004</sup> mit dem Hinweis auf eine priorisierte Verhandlungslösung.*

### **Historie**

- 89 Auch der Wechsel des Begriffs „Teilnehmer“ in § 77k TKG<sup>2004</sup> hin zu „Endnutzer“ in § 145 TKG ändert nichts an dem Willen des Gesetzgebers, dass der Endnutzer durch eine rechtsgeschäftliche Beziehung zum Netzbetreiber individualisierbar sein muss.
- 90 Der Regelungstext des § 145 unterscheidet sich von § 77k TKG<sup>2004</sup> dadurch, dass der Begriff des „Teilnehmers“ in § 77k Abs. 1 und Abs. 2 TKG<sup>2004</sup> durch den Begriff des „Endnutzers“ ersetzt (§ 3 Nr. 13) wurde.
- 91 Der Begriff „Teilnehmer“ wird in Art. 2 lit. k) Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) übereinstimmend zu § 3 Nr. 20 TKG<sup>2004</sup> legal definiert. Danach versteht der Begriff:

*„...jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste einen Vertrag über die Bereitstellung derartiger Dienste geschlossen hat.“*

*Vgl. hierzu Schütz, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 3, Rz. 39.*

- 92 Der Teilnehmer nach § 3 Nr. 20 TKG<sup>2004</sup> ist stets Vertragspartner des Diensteanbieters. Eine rein tatsächliche Beziehung genügt hier nicht. Die Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten muss Gegenstand des Vertrages sein.

*Vgl. Lünenbürger/Stamm, in: Scheurle/Mayen, Telekommunikationsgesetz, 3. Aufl. 2018, § 3, Rz. 59.*

- 93 Die Vorgängervorschrift zu § 145 TKG, § 77k TKG<sup>2004</sup>, wurde mit der Novelle im Jahr 2016 durch das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze („Digi-NetzG“) vom 4. 11. 2016 in das TKG<sup>2004</sup> integriert.

*BGBl. 2016 I S. 2473 ff.*

- 94 Zu berücksichtigen ist, dass die Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (im Folgenden: EKEK) nicht mehr auf den „Teilnehmer“-Begriff abstellt, sondern den Fokus auf den „Endnutzer“ legt. Zudem wird klargestellt, dass die Definition des „Endnutzers“ in § 3 Nr. 13 TKG mit dem bisherigen § 3 Nr. 8 TKG<sup>2004</sup> übereinstimmt und Art. 2 Nr. 14 EKEK umsetzt.

*Vgl. Entwurfsbegr., BT-Drs. 19/26108, S. 230.*

- 95 Die Änderung des Begriffes des „Teilnehmers“ in „Endnutzer“ in § 77k TKG<sup>2004</sup> lässt weiterhin auf den Willen des Gesetzgebers schließen, dass ein bestimmter Kreis an Personen den Dienst empfangen soll und damit auch konkret benannt werden muss.

- 96 Der Begriff des Endnutzers beinhaltet den in § 3 Nr. 41 TKG legal definierten Begriff des „Nutzers“ als

*„... jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt;“*

- 97 Der Begriff „Nutzer“ weist durch den Verweis auf eine private oder geschäftliche Inanspruchnahme oder eine Beantragung von Telekommunikationsdiensten auf einen zwischen dem Nutzer und dem Diensteanbieter bestehendes rechtsgeschäftliches Verhältnis hin. Zwar differenziert der Wortlaut, aber qualitativ bleibt der Wille des Gesetzgebers gleich.

*Im Ergebnis vergleichbar Schütz, in: Geppert / Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 3, Rz. 38.*

### **Sinn und Zweck**

- 98 § 145 TKG zielt darauf ab, die Möglichkeit zur Mitnutzung der gebäudeinternen Infrastruktur zu schaffen, um Effizienz zu steigern, Kosten zu reduzieren und so den Netzausbau zu beschleunigen.
- 99 Die Wortlautauslegung fügt sich in die Ausgestaltung der Vorschrift ein: § 145 Abs. 2 und 3 TKG räumt Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze das Recht zur Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur ein, sofern dies („um zu ...“) für den Abschluss des Netzes in den Räumen des Teilnehmers erforderlich ist. Erforderlich ist der Abschluss dann, wenn über die bloße Mitnutzbarkeit eine tatsächliche Mitnutzung zum Zweck der Versorgung des Endnutzers angestrebt wird.
- 100 Die Formulierung in § 145 Abs. 2 und 3 TKG i. V. m. § 145 Abs. 1 S. 2 TKG deutet darauf hin, dass es nicht nur um eine bloße „Mitnutzbarkeit“ zum Zweck des theoretischen

Abschlusses seines Netzes bei allen potenziellen Endnutzer in der Liegenschaft, sondern um die konkrete Mitnutzung zwecks Anschlusses von konkreten Endnutzern geht, die den Dienst auch nachfragen. Das bedeutet, der Zweck der Vorschrift besteht nicht darin, eine bloße Option einzuräumen, sondern die tatsächliche Nutzung dieser Infrastruktur durch mehrere Anbieter zu ermöglichen.

- 101 Die Ausführungen der Antragstellerin aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt, begehrt sie die Mitnutzung von Endleitungen zu sämtlichen Wohnungen in dem angefragten Objekt ohne zugleich derzeit über konkrete Endkundenbeziehungen in der Liegenschaft zu verfügen. Es geht ihr mithin um eine Mitnutzbarkeit für eine künftige Anbindung von potentiellen Endkunden. Entsprechend den Ausführungen der Beigeladenen zu 14 verlaufen jeweils vier Glasfaserleitungen vom Hausübergabepunkt zu den einzelnen Wohneinheiten. Zwei dieser Glasfasern stehen dem im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ausgewählten zukünftigen Betreiber des gebäudeinternen Netzes zur Verfügung. Die restlichen zwei Glasfasern sind zur Versorgung von Mietern durch andere Netzbetreiber vorgesehen. Durch die Gewährung der Mitnutzung ohne das Vorweisen konkreter Endkundenbuchungen würde die freie Faserkapazität für weitere Wettbewerber blockiert, so dass sie Endkunden nicht oder nur mit höherem Aufwand versorgen können.
- 102 Hingegen dient § 145 TKG auch der Wettbewerbsförderung im Telekommunikationssektor. Die Mitnutzungsregelung soll sicherstellen, dass in Gebäuden, wo Infrastruktur nur begrenzt verfügbar ist, auch die tatsächliche Nutzung bzw. Mitnutzung der Infrastruktur durch einen vom Endkunden ausgewählten Anbieter erfolgt. Demgegenüber könnte die pauschale Reservierung von Verkabelungen zu einer Einschränkung des Zugangs von anderen Wettbewerbern führen. Wird die Infrastruktur von mehreren Anbietern genutzt, muss klargestellt werden, ob und wie viel Kapazitäten frei sind und welcher Endnutzer von welchem Anbieter versorgt wird, um technische und wirtschaftliche Konflikte zu vermeiden.

### **2.3.2 Abstrakter Mitnutzungsantrag vom 9. 9. 2024**

- 103 Dies zugrunde gelegt stellt das streitgegenständliche Schreiben der Antragstellerin vom 9. 9. 2024 keinen vollständigen Antrag i. S. d. § 145 Abs. 2 und 3 TKG dar.
- 104 Ausweislich des Antrags Schreibens im bilateralen Vorverfahren vom 9. 9. 2024 (Anlage AS 4 zum Streitbeilegungsantrag der Antragstellerin vom 21. 11. 2024), bezieht sich das Begehren der Antragstellerin auf die gebäudeinterne Netzinfrastruktur im Gebäude Ziegesarstraße 5 in 07747 Jena ohne Bezugnahme auf einzelne betroffene Endkunden.
- 105 Damit fehlte es in dem Schreiben der Antragstellerin vom 9. 9. 2024 an einem hinreichenden Antrag auf Mitnutzung gebäudeinterner Infrastruktur gemäß § 145 Abs. 2 und 3 TKG im bilateralen Vorverfahren. Das genannte Schreiben genügte nicht den Anforderungen eines vollständigen Mitnutzungsantrags gemäß § 147 Abs. 2 S. 2 TKG i. V. m.

§ 145 Abs. 2 und 3 TKG, denn es fehlte die Angabe der konkreten zu versorgenden Endnutzer.

- 106 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angestellten Erwägungen der Antragstellerin zur Zulässigkeit von Rahmenvereinbarungen. Losgelöst von einer wettbewerblichen Bewertung, erscheint es zwar grundsätzlich nachvollziehbar, dass aus einzelner Unternehmenssicht Rahmenregelungen zur gebäudeinternen Infrastruktur einer oder mehrerer Liegenschaften dazu führen können, bereits im Vorfeld einer Vermarktung technische und kommerzielle Rahmenbedingungen zu klären und dies wiederum den nachfolgenden Zugang zu dieser Infrastruktur bis zum konkret benannten Endkunden subjektiv beschleunigen kann. Ebenso erscheint es aus Unternehmenssicht vorstellbar, dass sich Unternehmen privatautonom mit Eigentümern gebäudeinterner Infrastruktur darauf verständigen, dass – die Zustimmung der Endnutzer vorausgesetzt – auch mehrere TAE in Wohnungen eingebaut werden können. Jedoch besteht – ebenfalls ungeachtet der wettbewerblichen Bewertung eines derartigen Vorgehens – konkret keine gesetzliche Grundlage für derartige Anordnungen durch die Beschlusskammer. Insbesondere gibt § 145 TKG, wie gezeigt, keine Rechtsgrundlage für eine solche Verpflichtung durch die Beschlusskammer.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Herchenbach-Canarius

Dr. Bayer

Dr. Haslinger

